

Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 24 vom 15. Januar 2014

Der städtische Petitionsausschuss hat am 15. Januar 2014 die nachstehend aufgeführten 14 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Gabriela Piontkowski
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 18/133

Gegenstand: Installation von Radargeräten

Begründung: Der Petent regt an, Radargeräte an allen Autobahnen und überbrückten Straßen in Bremen fest zu installieren. So könnten Mehreinnahmen erzielt werden, die zur Schuldentilgung genutzt werden könnten. Die Petition wird von drei Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt. In dem zu der Petition eingerichteten Internetforum wird darauf hingewiesen, dass Radarkontrollen der Verkehrssicherheit dienen und deshalb an Gefährdungspunkten erfolgen sollten.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss kann die Petition nicht unterstützen. Ziele der Verkehrsüberwachung sind die allgemeine Gefahrenabwehr und die Verkehrssicherheit. Die Einnahmeerzielung spielt eine untergeordnete Rolle. Dementsprechend werden Anlagen zur Verkehrsüberwachung nach Abstimmung mit der Polizei an Verkehrsunfallsschwerpunkten an solchen Stellen, wo besondere Gefahren im Straßenverkehr auftreten, wie bei beispielsweise an Kindergärten und Schulen, errichtet.

Eingabe-Nr.: S 18/140

Gegenstand: Einführung einer Infrastrukturabgabe

Begründung: Der Petent regt an, eine Infrastrukturabgabe einzuführen. Zur Begründung trägt er vor, Berufspendler nutzten dauerhaft die bremische Infrastruktur und partizipierten von der hiesigen Wirtschaftsförderung. Ein Teil von ihnen zeige am eigenen Wohnort keinerlei Bereitschaft, zum wirtschaftlichen Wohlstand beizutragen. Die Bremerinnen und Bremer müssten seit Jahren Kompromisse machen, damit sich der Arbeitsmarkt in Bremen verbessere. Gleichwohl verringerten sich ihre Aufstiegschancen und gut bezahlte Arbeitsplätze würden an Personen aus dem Umland vergeben. Deshalb sollten Berufspendler ab einem Bruttoeinkommen von 2 000 € monatlich eine Infrastruktur-

abgabe von 2,5 % des in Bremen erwirtschafteten Einkommens abführen. Die Petition wird von 31 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Eine Berufspendlertaxe kann nicht als örtliche Aufwands- und Verbrauchssteuer eingeführt werden. Für solche Abgaben gilt die sogenannte Gleichartigkeitssperre. Danach darf die gleiche Einkommensquelle nicht mehrfach abgeschöpft werden. Die vom Petenten geforderte Berufspendlertaxe weist in Bezug auf den Personenkreis und die Einnahmeerhebung eine Gleichartigkeit zur Einkommensteuer auf. Sie ist deshalb als örtliche Aufwands- und Verbrauchssteuer nicht zulässig.

Auch in Form einer kommunalen Sonderabgabe könnte eine Berufspendlertaxe nicht erhoben werden. Voraussetzung einer solchen Abgabe ist, dass die erzielten Erlöse ausschließlich im Interesse der Abgabepflichtigen, hier also der Berufspendler, verwandt werden müssten. Dies strebt der Petent gerade nicht an.

Eingabe-Nr.: S 18/145

Gegenstand: Auswohnrecht in Kaisenhäusern

Begründung: Der Petent regt an, die Beschränkungen des Wohnrechts in den sogenannten Kaisenhäusern aufzuheben und das Bewohnen dieser Häuser grundsätzlich – auch rückwirkend – zu genehmigen. Zur Begründung führt er aus, die Bremische Landesverfassung gewährleiste jedem Bewohner ein Recht auf eine angemessene Wohnung. In Bremen fehlten Wohnungen, gerade im unteren Preissegment. Der Abriss der Kaisenhäuser verursache hohe Kosten für die Steuerzahler. Deshalb sei es sinnvoll, die Wohnnutzung zuzulassen. Im Übrigen stellten Leerstände von Kaisenhäusern, die nicht sofort abgerissen werden, ein hohes Sicherheitsrisiko dar. Es gelte, das schutzwürdige Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger zu wahren, die auf den Bestand ihrer Häuser vertraut hätten. Die Petition wird von 1 024 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt. Außerdem liegen dem Petitionsausschuss 1 300 schriftliche Unterstützungsunterschriften vor.

In dem zu der Petition eingerichteten Internetforum wird das Thema kontrovers diskutiert. Einerseits wird darauf hingewiesen, dass Häuser in Kleingartengebieten nicht zu Wohnzwecken benutzt werden dürfen. Nach dem zweiten Weltkrieg seien aus der Not heraus Ausnahmegenehmigungen erteilt worden. Die Wohnnutzung sei allerdings nie legalisiert worden. Deshalb hätten die Bewohner auch nicht auf den weiteren Bestand vertrauen dürfen. Würde man die Wohnnutzung legalisieren, führe dies zu einer unplanmäßigen Bebauung der Kleingartengebiete. Andererseits wird hervorgehoben, dass es heutzutage schwierig sei, mit geringem Einkommen die Kosten des Wohnens zu finanzieren. Deshalb sollte aus sozialen Gründen das Auswohnen der Kaisenhäuser erweitert werden. Die Regelungen für die Bereinigung der Kleingartengebiete seien unsozial. Sie berücksichtigten die Situation der Familienangehörigen von auswohnberechtigten Personen nicht. Mit der Bereinigung werde wertvoller Wohnraum zerstört und Eigentum vernichtet, das teilweise das Lebenswerk einer gesamten Familie darstelle. Außerdem würden die geräumten Häuser verfallen. Die betroffenen Gärten würden verwildern. Bewohnte Gebäude in Kleingartengebieten erfüllten eine Schutzfunktion, weil es weniger Parzelleneinbrüche gebe. Außerdem seien die Kaisenhäuser ein Stück Bremer Stadtgeschichte.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung seiner Petition mündlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Momentan gibt es in Bremen noch ca. 1 000 Kaisenhäuser. Allerdings haben viele davon durch spätere Um- und Erweiterungsbauten ihre Identität als ursprünglich auf 30 m² Grundfläche begrenzte Kaisenhäuser verloren. Die Häuser befinden sich in Außenbereichs- bzw. Kleingartengebieten.

Eine Legalisierung auf der Grundlage des Bauplanungsrechts ist nicht möglich. Eine Bauleitplanung, die nur dem Interesse einer Legalisierung illegaler Gebäude dienen soll, ist aus bauplanungsrechtlichen Gründen unzulässig. Dies gilt sowohl für festgesetzte Dauerkleingartengebiete als auch für Außenbereiche. Wollte man einen entsprechenden Bebauungsplan aufstellen, ist zu berücksichtigen, dass es rechtlich nicht möglich ist, neue Baugebiete so auszuweisen, dass zum einen am Außenbereichscharakter der Dauerkleingartengebiete festgehalten wird und gleichzeitig die vorhandene Wohnnutzung in den Kaisenhäusern durch parzellenscharfe Festsetzungen von Wohngebietsinseln abgesichert wird. Man könnte allenfalls für das Kleingartengebiet insgesamt oder zumindest für einen großflächigen Bereich ein Wohngebiet festsetzen. Es ist aber nicht zulässig, in einem Bebauungsplan Wohngebäude, Lauben und landwirtschaftliche Gebäude nebeneinander als zulässige Bebauung festzusetzen. Außerdem müsste im Plangebiet die Erschließung gesichert sein. Zur weiteren Begründung wird auf die umfangreiche Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr Bezug genommen, die dem Petenten bekannt ist.

Abschließend sei erwähnt, dass die Stadtbürgerschaft die Situation der Kaisenbewohner mehrfach intensiv diskutiert hat. In ihrer Sitzung am 12. März 2013 hat sie den Senat aufgefordert, das Konzept zum Umgang mit Wohnnutzungen und strittigen Bauten in Kleingartengebieten zur Vermeidung unbilliger Härten zu überarbeiten. Dabei sollen auch die Belange der Familienangehörigen und Lebenspartnerinnen beziehungsweise Lebenspartner auswohnberechtigter Personen stärkere Berücksichtigung finden als bisher. Bis der Bericht vorliegt, ist der Senat gehalten, keine Abrisse von bewohnten Behinderteneinrichtungen vorzunehmen.

Eingabe-Nr.: S 18/162
S 18/169
S 18/170
S 18/171
S 18/174
S 18/185

Gegenstand: Verbot gewerblicher Nutzung von Tieren auf Jahrmärkten

Begründung: Die Petenten setzen sich für ein Verbot der gewerblichen Nutzung von Tieren auf Jahrmärkten ein. Sie tragen vor, die gewerbliche Nutzung von Tieren auf Jahrmärkten sei keine artgemäße Tierhaltung. Musik und Lichteffekte könnten insbesondere bei Fluchttieren zu Stress und Panik führen. Es sei unzumutbar, Tiere aus Gründen der Unterhaltung stundenlang monotone Tätigkeiten verrichten zu lassen. Kindern werde ein falsches Bild über den Umgang mit Tieren vermittelt. Sofern zur Realisierung des Anliegens bundesrechtliche Vorschriften geändert werden müssten, könne das Land Bremen eine Bundesratsinitiative ergreifen. Für die städtischen Volksfeste könne Bremen die gewerbliche Tiernutzung durch Einzelverfügungen untersagen. Die Petition S 18/162 wird von 5 885 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentinnen und Petenten Stellungnahmen des Senators für Gesundheit sowie des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Der Petent der veröffentlichten Petition S 18/162 hatte die Möglichkeit, das Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition mündlich zu erläutern.

Der Tierschutz ist für die Bremische Bürgerschaft und für den städtischen Petitionsausschuss ein wesentliches Anliegen. Deshalb ist er als Staatszielbestimmung in der Bremischen Landesverfassung verankert. Der Tierschutz ist im Tierschutzgesetz bundesrechtlich geregelt. Die Landesbehörden haben dieses Gesetz lediglich zu überwachen und umzusetzen.

Bundesgesetzlich ist kein Verbot der gewerblichen Nutzung von Tieren auf Jahrmärkten verankert. Allerdings müssen die Betreiber solcher Geschäfte eine entsprechende Genehmigung vorweisen. Der städtische Petitionsausschuss kann sich nicht dafür einsetzen, dass das Land Bremen eine Bundesratsinitiative zur entsprechenden Änderung des Tierschutzgesetzes ergreifen sollte. Im Jahr 2011 hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, Regelungen für Zirkusse zu schaffen, die unter anderem das Halten von Wildtieren grundsätzlich verbietet. Das Tierschutzrecht wurde nicht geändert, da der Bundesgesetzgeber gegen diese Regelung verfassungsrechtliche Bedenken in Bezug auf die Grundrechte der Berufsfreiheit und das Eigentum hatte. Deshalb geht der städtische Petitionsausschuss davon aus, dass eine Gesetzesinitiative zur Regelung eines Verbots der gewerblichen Nutzung von Tieren auf Jahrmärkten ins Leere lief.

Die Zulassung zu Volksfesten richtet sich nach der bundesrechtlich geregelten Gewerbeordnung und der Zulassungsrichtlinie des Senators für Inneres und Sport. Die Gewerbeordnung enthält kein Verbot der gewerblichen Nutzung von Tieren auf Jahrmärkten. Die Zulassungsrichtlinie ist eine ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift. Freimarkt und Osterwiese sind familienorientierte Volksfeste. Deshalb ist bei der Zulassung zu diesen Jahrmärkten zu berücksichtigen, dass auch familienorientierte Angebote vorgehalten werden. Das Ponyreiten ist ein tradiertes Angebot, das nach wie vor von den Besucherinnen und Besuchern angenommen wird. Der Betreiber verfügt über die entsprechende Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz und einen Sachkundenachweis. Die Tiere werden ordnungsgemäß gehalten. Beim Aufbau des Freimarkts und der Osterwiese wird darauf geachtet, dass das Ponyreiten möglichst weit entfernt von lärm- und lichtintensiven Fahrgeschäften aufgebaut wird. Auch wird ihm regelmäßig ein Standplatz an einem weniger belebten Gang zugewiesen. Kontrollen des Lebensmittel- und Veterinärdienstes haben keine Beanstandungen ergeben. Dementsprechend hat die Marktverwaltung keine Möglichkeit, diesen Betrieb von den bremischen Jahrmärkten auszuschließen. Insbesondere darf die Zulassung zu den Märkten nicht mit der Begründung versagt werden, dass man aus grundsätzlichen Gründen gegen die gewerbliche Nutzung von Tieren auf Jahrmärkten sei. Das würde gegen die Berufsfreiheit der Betreiber verstoßen.

Der städtische Petitionsausschuss hat davon abgesehen, die Petition wegen der möglichen Änderung des Tierschutzgesetzes zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. Dieser hat die Petition S 18/169 im letzten Jahr den Landesvolksvertretungen zugeleitet, soweit sie die Erteilung der tierschutzrechtlichen Erlaubnisse und die Überwachung des Tierschutzgesetzes auf Jahrmärkten betrifft. Die tierschutzrechtlichen Vorschriften insgesamt sind seiner Ansicht nach ausreichend, um die auf Jahrmärkten eingesetzten Tiere vor Leiden und unwiederbringlichen Schäden zu bewahren.

Eingabe-Nr.: S 18/167

Gegenstand: Losverfahren an weiterführenden Oberschulen

Begründung: Die Petentin fordert eine Änderung des Losverfahrens für die Schulzuweisung an weiterführende Oberschulen. Ihrer Ansicht nach müssten wichtige Faktoren für die Erstwahl, wie das Schulprofil oder die räumliche Nähe zum Wohnort des Kindes, bei der Schulzuweisung ausschlaggebend berücksichtigt werden. Für die Ungerechtigkeit des Auswahlverfahrens führt die Petentin die Platzvergabe bei der Oberschule Helsinkistraße an, bei der lediglich 89 von 100 Plätzen an Schülerinnen und Schüler der in unmittelbarer Nähe befindlichen Grundschule an der Landskronastraße vergeben worden seien. Die Petition wird von 131 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss hat Verständnis für die Enttäuschung von Eltern, deren Erstwahlwunsch im Verfahren der Schulzuweisung an weiterführende Oberschulen nicht erfüllt wird. Die betroffenen Eltern und Kinder müssen oftmals längere Schulwege in Kauf nehmen und unliebsame Kompromisse schließen. Dennoch hält der städtische Petitionsausschuss das bestehende Verfahren für sachgerecht. In den Fällen, in denen die Zahl der Anmeldungen an einer weiterführenden Schule deren Aufnahmefähigkeit übersteigt, muss eine Entscheidung getroffen werden, nach welchen Kriterien die Auswahl erfolgt. Der Gesetzgeber in Bremen hat sich in § 6a des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes (BremSchVwG) in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentlichen Schulen und Bildungsgängen (AufnahmeVO) für ein abgestuftes Auswahlverfahren entschieden. Übersteigt der Schulwunsch der Eltern danach die freien Kapazitäten an Oberschulen, so werden in der ersten Stufe bis zu 10 % der Plätze an Schülerinnen und Schüler vergeben, für die die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde. In der zweiten Stufe werden bis zu 30 % der verbleibenden Plätze an Schülerinnen und Schüler vergeben, deren Leistungen über dem Regelstandard liegen. Die danach verbliebenen Plätze werden in der dritten Stufe schließlich an diejenigen Schülerinnen und Schüler vergeben, deren Grundschule der aufnehmenden Oberschule regional zugeordnet ist.

Der Sinn und Zweck des skizzierten Aufnahmeverfahrens besteht u. a. darin, den Oberschulen die Möglichkeit der Auswahl nach Leistungskriterien zu öffnen, um so eine für ein anregendes Lernmilieu gute Mischung leistungsstärkerer und -schwächerer Schülerinnen und Schüler zu erreichen. Eine solche sinnvolle Durchmischung könnte ein Vergabesystem, wie es die Petentin vorschlägt, nicht gewährleisten. Die von ihr als besonders wichtig erachteten Kriterien, wie die räumliche Nähe zum Wohnort oder z. B. die Beschulung von Geschwisterkindern, werden im Rahmen des bestehenden Aufnahmeverfahrens überdies durch die Härtefallregelung auf der ersten Stufe berücksichtigt.

Dass das vorliegende Verfahren auch nicht zu einer Verzerrung der räumlichen Gegebenheiten führt, dafür ist das Aufnahmeverfahren bei der Oberschule an der Helsinkistraße ein gutes Beispiel. Anders als von der Petentin vorgetragen, wurden nach Auskunft der Senatorin für Bildung und Wissenschaft 88 der 89 vorgesehenen Schulplätze an der Oberschule an der Helsinkistraße an Schülerinnen und Schüler der regional zugeordneten Grundschulen vergeben.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 18/153

Gegenstand: Ungleichbehandlung durch das Stadtamt

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass das Stadtamt bei der Gewerbeanmeldung die von ihm gewählte Bezeichnung nicht akzeptiert.

tiert habe und er infolgedessen die Bezeichnung seines Gewerbes habe ändern müssen. Zudem fühlt sich der Petent diskriminiert, da nach seiner Information die Freie Hansestadt Bremen sexuelle Dienstleistungen und damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten generell als sozial unwert einstufte und sich diese gewerberechtliche Einstufung für den Petenten existenzgefährdend auswirke.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Stadtamt hat im Verlauf des Petitionsverfahrens eingeräumt, sich im Verfahren der Gewerbebeanmeldung des Petenten nicht korrekt verhalten zu haben. Entsprechend hat das Stadtamt die Änderung der Gewerbebeanmeldung rückgängig gemacht und dem Petenten eine geänderte Bestätigung der Gewerbeanzeige mit der vom Petenten begehrten Bezeichnung seines Gewerbes zugesendet. Weiterhin steht seit der sogenannten Swinger-Club-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2009 fest, dass Bordelle und bordellähnliche Betriebe grundsätzlich nicht als sozial unwertig einzustufen sind. Entsprechend sieht auch die Freie Hansestadt Bremen eine solche Einstufung nicht vor und erkennt den Betrieb eines Bordells bzw. eines bordellartigen Betriebs als Betrieb eines Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung an. Die Befürchtungen des Petenten sind damit gegenstandslos, die Angelegenheit hat sich erledigt.

Eingabe-Nr.: S 18/227

Gegenstand: Erhalt des „Hauses der Familie“ in Horn-Lehe

Begründung: Die Petentin setzt sich für den Erhalt des „Hauses der Familie“ in Horn-Lehe ein. Die dort angebotenen Veranstaltungen seien in der Vergangenheit gut besucht worden. In den Stadtteilen Horn-Lehe, Borgfeld und Oberneuland fehle eine wesentliche Anlaufstelle für Familien mit kleinen Kindern.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Arbeit des „Hauses der Familie“ in Horn-Lehe wird fortgesetzt. Mittlerweile wurde ein Mietvertrag abgeschlossen. Die zurzeit vakante Stelle ist ausgeschrieben. Ungeachtet dessen können selbst organisierte Gruppe bereits jetzt die neuen Räumlichkeiten nutzen.

Eingabe-Nr.: S 18/232

Gegenstand: Auszahlung von Sozialhilfe

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass die ihm für November 2013 zustehende Sozialhilfe nicht wie sonst bereits am letzten Tag des Vormonats zur Verfügung stand.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Beschwerde des Petenten ist berechtigt. Das Amt für Soziale Dienste bedauert, dass dem Petenten im November sein Geld zu spät ausgezahlt wurde. Das Amt ist bemüht, das zugrunde liegende technische Problem bei der Datenverarbeitung schnellstmöglich zu beheben.

Eingabe-Nr.: S 18/246

Gegenstand: Grundsicherung

Begründung: Die Petentin beschwert sich über ein Verhalten der Stadt Bremerhaven. Deshalb ist ihre Petition zuständigkeitshalber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuzuleiten.

